



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR
INNERES
Dr. Caspar EINEM

A-1014 Wien, Herrengasse 7
Tel. (++43)-1-53 126/24 52
Telefax-Nr. 53 126-22 40
DVR: 0000051

95.000/1119-IV/11/95/Rb

Wien, am 13. September 1995

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

XIX. GP-NR
1748 /AB
1995 -09- 13

zu 1642 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Stoisits, Freundinnen und Freunde haben am 13. Juli 1995 unter der Nr. 1642/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "die im Bericht des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter oder unmenschlicher Behandlung oder Strafe (CPT) aufgezeigten Mißstände in den österreichischen Polizeigefangenenhäusern" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wieso waren Sie von dem Skandal um die Blankobefunde und die allgemeinen Mißstände in Polizeigefangenenhäusern überrascht, wo doch das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter oder unmenschlicher Behandlung oder Strafe bereits 1990 dem Innenministerium folgendes zur Kenntnis gebracht hatte: 'Bezüglich der medizinischen Betreuung während der Anhaltung behaupteten mehrere Häftlinge im Wiener Polizeigefangenenumhaus, daß es sehr schwierig sei, ärztliche Betreuung zu erhalten, und daß sehr lange Wartezeiten bestünden. Diese Behauptungen wurden vom Gefängnispersonal bestätigt, das der Delegation erzählte, daß die Warteperioden für medizinische Behandlung zwei Monate oder länger betragen würden ...'?
2. Seit wann liegt dem Innenministerium der Bericht des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter oder unmenschlicher Behandlung oder Strafe über die Wahrnehmungen der Delegation vom September 1994 vor?
3. Weshalb wurde dieser Bericht bisher nicht veröffentlicht?
4. Wie lauten in diesem Bericht die Wahrnehmungen bezüglich der Vorwürfe der Mißhandlungen angehaltener Personen?

5. Wie lauten in diesem Bericht die Wahrnehmungen bezüglich der medizinischen und hygienischen Zustände in den vom Innenministerium verwalteten Einrichtungen?
6. Wie lauten in diesem Bericht die Wahrnehmungen bezüglich der besonderen Probleme der ausländischen Häftlinge?
7. Wie lauten in diesem Bericht die Wahrnehmungen bezüglich der Auswahl und Ausbildung von Polizeibeamten, die in Polizeigefangenenhäusern Dienst versehen?
8. Wie lauten in diesem Bericht die Wahrnehmungen bezüglich des Kontaktes von angehaltenen Personen mit Angehörigen bzw. Rechtsberatern?
9. Welche Maßnahmen haben Sie bzw. Ihr Vorgänger ergriffen, um die vom Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter oder unmenschlicher Behandlung oder Strafe im Bericht 1990 aufgezeigten Mißstände zu beseitigen?
10. Wann wurden die konkreten Maßnahmen gesetzt?
11. Welche der aufgezeigten Mißstände wurden nicht beseitigt?
 - a) weshalb nicht?
12. Wie beurteilen Sie die Wahrnehmung des Komitees aus dem Jahre 1990, wonach 'für Häftlinge ein ernstes Risiko besteht, während der polizeilichen Anhaltung mißhandelt zu werden'?
13. Inwiefern hat sich diese Situation Ihrer Meinung nach geändert?
14. Teilt das Komitee in seinem Bericht über die Wahrnehmungen vom September 1994 diese Meinung?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Zwar hat das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter oder unmenschlicher Behandlung oder Strafe (CPT) im Jahre 1990 Empfehlungen zur Verbesserung der ärztlichen Betreuung von Häftlingen im Wiener Polizeigefangenenumfangenhaus abgegeben. Die damals kritisierte „schleppende“ medizinische Versorgung hat jedoch die Praxis der Ausstellung von "Blankobefunden" in keiner Weise berührt.

Zu Frage 2:

Der 2. Bericht des CPT betreffend Österreich liegt dem Bundesministerium für Inneres seit 4. Mai 1995 vor.

Zu Frage 3:

Dieser Bericht wurde nicht publiziert, weil gemäß Art. 11 des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, BGBI. Nr. 74/1989, die Informationen, die das Komitee bei einem Besuch erhält, sein Bericht und seine Konsultationen mit der betreffenden Vertragspartei vertraulich sind. Eine Veröffentlichung durch das CPT ist erst nach Vorliegen der Stellungnahme der Vertragspartei möglich.

Zu Fragen 4 bis 8 und zu Frage 14:

Da - wie zu Frage 3 dargelegt wurde - der Bericht des CPT vertraulich zu behandeln ist, bitte ich um Verständnis dafür, wenn ich von Gesetzes wegen verhalten bin, von der Beantwortung dieser Fragen Abstand zu nehmen.

Zu Frage 9:

Insgesamt wurde eine Vielzahl von organisatorischen und legistischen Maßnahmen getroffen. Besonders hervorzuheben ist an dieser Stelle die Schaffung des Haftberichtes, der - wie vom CPT angeregt - als eine umfassende Dokumentation aller Umstände einer Anhaltung ausgestaltet wurde. Überdies ist nunmehr ein Informationsblatt jedem Festgenommenen noch vor seiner Einvernahme in einer ihm verständlichen Sprache auszufolgen, so daß jeder Angehaltene über seine Rechte und seine Situation möglichst rasch informiert wird.

Der Haftbericht ist ein wesentlicher Beitrag dazu, die Haftbedingungen transparent und für Außenstehende nachvollziehbar zu gestalten. Er soll zudem insbesondere die Verständigung von Vertrauenspersonen und Rechtsvertretern, soweit eine solche vom Angehaltenen gewünscht wird, in objektiver Weise dokumentieren.

Besondere Bedeutung kommt im gegebenen Zusammenhang dem Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991, zu. Dieses enthält im 1. Hauptstück des 3. Teiles allgemeine Grundsätze für die Aufgabenerfüllung, mit denen für den gesamten Bereich der Sicherheitsverwaltung wichtige Leitprinzipien und Standards vorgegeben werden. Desgleichen wurden in der gemäß § 31 des Sicherheitspolizeigesetzes erlassenen Richtlinienverordnung (RLV), BGBl. Nr. 266/1993 wesentliche Anregungen des CPT umgesetzt. Hinzuweisen ist insbesondere auf die Vernehmungsrichtlinien des § 6 RLV und auf die Bestimmung des § 8 Abs. 3, der einem Angehaltenen die Möglichkeit eröffnet, einen Vertrauensarzt beizuziehen. Beide Regelungen gehen unmittelbar auf Empfehlungen des CPT zurück.

Zu Frage 10:

Konkrete Maßnahmen wurden unmittelbar nach Einlangen des 1. Berichtes des CPT gesetzt, wobei manche Projekte - wie etwa die Umsetzung legistischer Empfehlungen - naturgemäß längere Zeit in Anspruch genommen haben.

Zu Frage 11:

Selbstverständlich wurde und wird danach getrachtet, die Vorschläge des CPT umzusetzen.

Zu Frage 12:

Hiezu darf auf die Stellungnahme der österreichischen Bundesregierung vom 3. Oktober 1991 verwiesen werden, die zugleich mit dem Bericht des CPT in der Europäischen Grundrechtezeitung 1991, Seite 564, publiziert worden ist.

Zu Frage 13:

Ich gehe davon aus, daß die zu Frage 9 dargestellten Maßnahmen zu einer substantiellen Verbesserung der Situation Angehaltener beigetragen haben.

A handwritten signature consisting of several fluid, curved lines.